



Beschlusskontrolle zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 26.10.2020
Betreff: Bericht des Fachbereiches Rechnungsprüfung zum Thema Zusammenstellung der von den Fachbereichen, Verwaltungseinheiten und Eigenbetrieben der Stadt Halle (Saale) gemeldeten externen Gutachten sowie unabhängigen und geistigen Diensten Dritter gegen Entgelt - §§ 611 ff. BGB - sowie Studien und Beratungsleistungen für das Jahr 2019, Vorlage-Nr.: VII/2020/01752
TOP: Ö 7.1

Frau Kotte bat um Beantwortung der Frage zu dem Gutachten "Prüfung der Anwendung § 44 (1) oder (2) SGB X für den Fall eines Antrags auf Aufhebung von bestandskräftigen Rückforderungsbescheiden incl. Verjährungsfragen", ob die Rechtsmeinung aus der Rechtslehre nicht ausschlaggebend für den gerichtlichen Bereich ist und warum man sich hierzu der Auffassung (Gutachten) von Prof. Kluth bedient hat.

Antwort der Verwaltung:

Die Prüfung der Anwendung des § 44 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB X war erforderlich geworden, da ein Antrag auf Aufhebung eines bestandskräftigen Rückforderungsbescheides (Rückzahlungsanspruch gegenüber Kita-Träger aus § 50 Abs. 2 S.1 SGB X i.V.m. § 11 Abs. 4 KiFöG) gestellt und dieser erstmals ausdrücklich auf die analoge Anwendung des § 44 Abs. 1 SGB X gestützt wurde.

Es gab höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes und des Bundesverwaltungsgerichtes, die jeweils eine „versagte Sozialleistung“ betrafen und für diese Sozialleistungen eine analoge Anwendung des § 44 Abs. 1 SGB X angenommen hatten. In der Literatur und auch in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung gab es hiervon abweichende Stimmen, die durch zwei Argumente begründet wurden: Erstens für eine analoge Anwendung hat die beschriebene Rechtsprechung keinerlei Regelungslücke dargelegt und Zweitens setzt sie sich über den ausdrücklichen Wortlaut der Vorschrift hinweg, sodass ein Gesetzesbindungsverstoß im Raume stand.

Die Rechtsfolgen der Anwendung des § 44 Abs. 1 SGB X oder des § 44 Abs. 2 SGB X sind auch unterschiedlich und für die Stadt mit weitreichenden Konsequenzen verbunden. Aufgrund der Gesetzesbindung der Verwaltung und der Tatsache, dass es sich im konkreten Fall nicht um eine „versagte Sozialleistung“ handelte, war es für die weitere rechtliche Argumentation gegenüber der höchstrichterlichen Rechtsprechung von erheblicher Relevanz für

die Stadt, eine tragfähige und eingehende wissenschaftliche Rechtsmeinung in Form eines Gutachtens hierzu einzuholen. Die Rechtsfrage betraf eine Vielzahl von bestandskräftigen Rückforderungsbescheiden der Stadt Halle (Saale). Letztlich sollten auch die Folgen und Anforderungen an die Ermessensbetätigung gemäß § 44 Abs. 2 S. 2 SGB X gutachterlich in diesem Zusammenhang beleuchtet werden.

Egbert Geier
Bürgermeister